

AMTSBLATT

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

4. Jahrgang / Nr. 06/06

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 18.11.2006

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
 <u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Landkreis Oder-Spree</u>	
• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte (Automatisierte Liegenschaftskarte) in der Gemeinde Grünheide (Mark), Gemarkung Mönchwinkel	2
II. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007	3
III. <u>Ortsteil Kagel</u>	
• Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum Bebauungsplan Nr. 21 „Am Erlengrund“ OT Kagel gemäß § 10 BauGB	4

B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-

/

II.

Gemeinde Grünheide (Mark)

Öffentliche Bekanntmachung**Lohnsteuerkarten 2007**

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10. 2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt... Grünheide (Mark)Grünheide (Mark), 12.09.2006

(Ort, Datum)

III.

Ortsteil Kagel

• **Bekanntmachung**
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) zum
Bebauungsplan Nr. 21 „Am Erlengrund“ OT Kagel gemäß § 10 BauGB

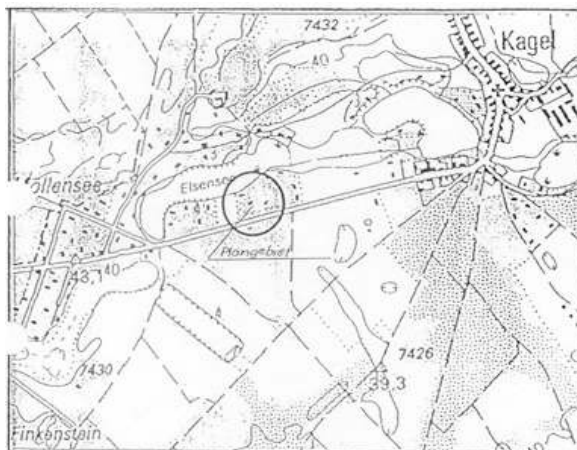
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Erlengrund“ OT Kagel als **Satzung** gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich der Satzung

Übersichtsplan



Darstellung Plangebiet



Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Zimmer 25, während der Sprechstunden

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Grünheide (Mark), den 10.10.2006

Christiani (Siegel)
Bürgermeister

/

Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohnungsverwaltung

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
----------	--------------------------------------

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)
-Der Bürgermeister-
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 4.100 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).
Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde